

VEREINSSTATUTEN

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **City of Echoes - Beitrag zu einer partizipativen und gerechten Stadtentwicklung** und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die gesamte Welt, mit Fokus auf die europäische Union. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der Verein dient als unabhängige und offene Informations-, Vernetzungs-, Bildungs- und Forschungsplattform zu den Themen inklusive Stadtplanung, nachhaltige Stadtentwicklung und bürgerschaftliche Teilhabe. Er bezweckt:
 - a. BürgerInnen zu befähigen, aktiv an Diskussionen über Planungs- und Entwicklungsprozesse der Stadt mitzuwirken und einen Dialog zwischen EntscheidungsträgerInnen und der Öffentlichkeit zu schaffen.
 - b. Die Inklusion in städtischen Räumen zu fördern, indem marginalisierten Gemeinschaften Raum gegeben wird, ihre Stimme zu äußern.

Durch Advocacy und Sensibilisierung setzt sich der Verein dafür ein, dass die Stadtentwicklung die vielfältigen Bedürfnisse und Perspektiven aller BürgerInnen berücksichtigt.
 - c. Den internationalen Austausch von Wissen und Best Practices zu fördern, um Erkenntnisse zur inklusiven und nachhaltigen Stadtplanung zu teilen.
 - d. Die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Richtlinien zu unterstützen, die ein inklusives und nachhaltiges urbanes Leben ermöglichen, unter Berücksichtigung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs, „Sustainable Development Goals“ - z.B. Nr. 4, 5, 10,

- 11 und 19).
- e. Interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, indem ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen—wie Soziologie, Stadtplanung und Umweltwissenschaften—mit BürgerInnen zusammengebracht werden, um nachhaltige urbane Lösungen gemeinsam zu entwickeln.
 - f. Die Förderung nachhaltiger Stadtentwicklungspraktiken, in Einklang mit globalen Zielen wie Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit.
 - g. Langfristig verfolgt der Verein die Vision, die Lebensqualität in Wien und darüber hinaus zu steigern, indem er Bottom-up-Ansätze in der Stadtplanung etabliert und in Partnerschaft mit relevanten Organisationen und Interessenvertretungen Wien als Modellstadt für partizipative urbane Innovation positioniert.

§3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel erreicht und verwirklicht werden:

- a. Veranstaltungen zur Wissensvermittlung und Vernetzung:
Organisation von Foren, Vorträgen, und Diskussionen, bei denen ExpertInnen aus verschiedenen Ländern eingeladen werden, um Erkenntnisse und Best Practices im Bereich bürgerschaftlicher Teilhabe und Inklusion vorzustellen.
- b. Workshops und Exkursionen:
Durchführung von Workshops, bei denen BürgerInnen, insbesondere marginalisierte Gruppen, befähigt werden, ihre Perspektiven und Bedürfnisse auszudrücken.
Organisation von Stadterkundungen und Exkursionen, um das Verständnis für die Vielfalt, Stärken und Angebote Wiens zu fördern und die Identifikation mit der Stadt zu stärken.
- c. Publikationen und kreative Projekte:
Entwicklung und Veröffentlichung von Materialien wie Büchern.
- d. Literatur- und Themenabende:
Organisation von Veranstaltungen, bei denen Bücher und Literatur besprochen werden, die neue Perspektiven auf nachhaltige und inklusive Stadtentwicklung bieten.
- e. Plattform für Austausch und Zusammenarbeit:

Schaffung eines Netzwerks, das den Dialog zwischen ExpertInnen, BürgerInnen und EntscheidungsträgerInnen fördert, um gemeinschaftliche Lösungen für urbane Herausforderungen zu entwickeln.

Förderung des internationalen Austauschs von Wissen und Ideen im Bereich Stadtplanung und gesellschaftliche Inklusion.

- f. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung:
Umsetzung von Projekten und Kampagnen, die darauf abzielen, Vorurteile abzubauen und die Teilhabe aller StadtbewohnerInnen an der Entwicklung und Nutzung des urbanen Raums zu stärken.
- g. Kulturelle und kreative Formate:
Initiierung von Programmen, die eine imaginative Auseinandersetzung mit urbanen Themen ermöglichen und die Vorstellungskraft für die Gestaltung lebenswerter Städte anregen.
- h. Schaffung und Förderung von Bildungsinitiativen: Durchführung von Programmen, die das Wissen und die Reflexion über städtische und gesellschaftliche Entwicklungen fördern, einschließlich der Vermittlung von Forschungsergebnissen und studentischen Arbeiten an eine breitere Öffentlichkeit.
- i. Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern: Aufbau und Pflege von Kooperationen mit ähnlichen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, um den Wissensaustausch zu fördern und globale Best Practices nach Österreich zu bringen.
- j. Nutzung digitaler Kommunikationskanäle: Betrieb und Aktualisierung von Webseiten, Blogs, sozialen Netzwerken und anderen Medienformaten zur Verbreitung von Informationen und zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
- k. Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Einsatz gezielter Kommunikationsstrategien, um das Bewusstsein für die Ziele und Aktivitäten des Vereins zu stärken und eine breite öffentliche Unterstützung zu gewinnen.
- l. Initiierung und Unterstützung von Forschungsprojekten: Unterstützung von, Zusammenarbeit an und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der urbanen Entwicklung und deren Kommunikation.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Zuwendungen von öffentlichen Stellen und Organisationen:

Forschungsförderungen, Subventionen und projektbezogene Fördermittel.

- b. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren: Einnahmen aus Mitgliedschaften zur Sicherung der laufenden Aktivitäten des Vereins.
 - c. Spenden und Schenkungen: Geld- und Sachspenden von Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen.
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen und Programmen: Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen, Stadtführungen, Seminaren, Workshops und anderen Programmen.
 - e. Sponsoring und Werbung: Einnahmen aus Sponsoringverträgen und Werbekooperationen.
 - f. Crowdfunding und Fundraising-Kampagnen: Finanzmittel aus spezifischen Crowdfunding-Aktionen und Fundraising-Kampagnen zur Unterstützung von Projekten und Initiativen.
 - g. Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten: Finanzierung durch Zusammenarbeit und Partnerschaften mit akademischen Institutionen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen nach der Bundesabgabenordnung (BAO), in der jeweils gültigen Fassung, zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden. Weiters ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen nach der Bundesabgabenordnung (BAO), in der jeweils gültigen Fassung, zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Vereinszweck vorliegen muss.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine zu errichten, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen sowie sich mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern zu vergesellschaften, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß BAO nicht gefährdet werden.

§4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die

sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.
- (5) Gründungsmitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die den Verein gegründet haben.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird den KandidatInnen bekanntgegeben.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes

Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 18).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Gründungsmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden.
- (3) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgeböhr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgeböhren und Mitgliedsbeiträgen befreit. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegeböhr verpflichtet werden.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (*Pkt. 9 und 10*), der Vorstand (*Pkt. 11 bis 13*), die RechnungsprüferInnen (*Pkt. 14*), die Geschäftsführung (*Pkt. 15*), die Beiräte (*Pkt. 16*) und das Schiedsgericht (*Pkt. 18*).

§9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und wird öffentlich allen Mitgliedern angezeigt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Gründungsmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen („einfache Entscheidungen“ genannt) in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder Zweigvereine gegründet werden, erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.
- (8) Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst, die Marke/Domain veräußert oder

anderen Zwecken gewidmet, bzw. die Gemeinnützigkeit oder die Rechtsform von City of Echoes geändert werden sollen („gewichtige Entscheidungen“ genannt) sowie diesbezügliche Änderungen von §9 (8) der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und der einstimmigen Zustimmung der Gründungsmitglieder.

- (9) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der PräsidentIn, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, führt ein weiteres anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in, maximal drei

Vizepräsidenten/innen, bis maximal sechs weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Wahlvorschlag für Vorstandsmitglieder wird von einem Nominierungs-Komitee erarbeitet. Dieses besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in und den Vizepräsidenten/innen.
- (3) Bis zum Erreichen der Maximalgröße kann der Vorstand weitere wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Auch bereits vor der Genehmigung durch die Generalversammlung sind kooptierte Vorstandsmitglieder im Vorstand stimmberechtigt. Auch im Fall einer allfälligen Versagung der Genehmigung der Kooptierung durch die Generalversammlung bleiben Beschlüsse, an denen kooptierte Mitglieder mitgewirkt haben, gültig.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/innen, schriftlich einberufen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstands kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstands oder auch von einer von ihm namhaft gemachten Person vertreten lassen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50% davon persönlich teilnehmen, wobei eine Teilnahme via elektronischer Medien (z.B. Telefon, Videokonferenz, Internet) möglich ist und Sitzungen auch gänzlich virtuell durchgeführt werden können.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen auch via Umlaufbeschluss oder via elektronischer Abstimmung erfolgen, wobei handschriftlich unterfertigte Dokumente im Original oder in Kopie (Telefax, Scan) oder eine elektronische Signatur wie auch elektronische oder physische Stimmabgabe möglich sind.

- (10) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung eine/r der Vizepräsidenten/innen, respektive der/die an Jahren älteste anwesende Stellvertreter/in oder Vorstand.
- (11) Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen ist möglich, allerdings darf ein einzelnes Vorstandsmitglied in Abstimmungen nicht mehr als 2 Vorstände vertreten.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nach Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten, welche noch vom zurücktretenden Vorstand einberufen werden muss.

§12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- c. Information der Vereinsmitglieder und diverser Vereinsorgane über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g. Bestellung der Geschäftsführung;
- h. Beschlussfassung über das Budget;
- i. Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträgen;
- j. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- k. Beschlussfassung über Gründung oder Mitgründung von

Zweigvereinen oder artverwandten, gemeinnützigen Organisationen.

1. Sicherstellung der ausschließlichen Verwendung der Vereinsmittel für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke ;

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der PräsidentIn ist für die strategische Leitung des Vereins verantwortlich und koordiniert die Zusammenarbeit aller Vereinsorgane - sie/er kann diese Rolle als Angestellte/r des Vereins oder auch ehrenamtlich wahrnehmen. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen die/den PräsidentIn dabei.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind die/der PräsidentIn und die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die/der SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Die/derer KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Geschäftsführung, der/des SchriftführerIn oder der/des KassierIn die jeweiligen Stellvertreter.

§14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der

Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 VereinsG sinngemäß.

§15. Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Angestellten des Vereins. Die Geschäftsführung leitet den Verein operativ und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Dasselbe gilt für das Recht zur Unterfertigung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereines.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und berichtet an diesen.

§16. Die Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele einen oder mehrere Beiräte einsetzen, die den Vorstand beraten und bei Bedarf diesen in seiner Arbeit unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Dauer von 1 bis 4 Jahren bestimmt. Beiratsmitglieder werden ordentliche Vereinsmitglieder, wenn sie es nicht bereits sind. Aufgaben und Pflichten der Beiräte werden mit Sondervereinbarungen zwischen Vorstand und jeweiligem Beirat geregelt.
- (3) Die Anzahl der Beiräte und Beiratsmitglieder wird nach den Bedürfnissen vom Vorstand bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

§17. Vertretung des Vereines nach außen, Zeichnungsbefugnis

Die/der PräsidentIn oder die/der Vizepräsidenten/innen oder die/der GeschäftsführerIn vertreten den Verein nach außen und sind jeweils alleine zeichnungsberechtigt (Einzelvertretungsbefugnis).

§18. Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der einstimmigen Zustimmung der Gründungsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.